

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen. Der Abschluss von Verträgen durch uns steht unter der ausdrücklichen Bedingung der Zustimmung des Lieferanten zu diesen Einkaufsbedingungen als Ganzes; die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten stellt eine Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen als Ganzes dar. Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Geschäftsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
- 1.4 Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche Bestellung. Wir sind an unsere Bestellung nicht mehr gebunden, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich, unter Bestätigung von Preis und Lieferzeit gemäß unserer Bestellung, bei uns eingeht.
- 1.5 Die den Bestellungen beigelegten Zeichnungen sind ausschließlich gültig. Der Lieferant hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.6 Bei Rahmenbestellungen verpflichten diese nicht zum Kauf von Ware; erst unsere einzelnen Abrufbestellungen sind verbindliche Angebote zum Kauf bestimmter Ware.
- 1.7 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.8 Höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Verfügungen und Maßnahmen etc. sowie Transportstörungen, Aussperrungen, unvorhersehbarer Rohstoff-, Hilfstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten oder von uns nicht zu vertretende Betriebshindernisse, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können.

2. Preis

Der in der Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Vertragsverhältnisses. Wird nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, trägt der Lieferant sämtliche Nebenkosten (wie etwa Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Kosten für Einfuhr-/Ausfuhr genehmigungen, für die Zertifizierung und sonstige etwaige Kosten), Gebühren, Steuern Zölle, sowie alle sonstigen Abgaben und weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung an den Lieferort.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Der Lieferant gerät mit Ablauf des Liefertermins automatisch in Verzug, ohne Notwendigkeit einer Mahnung. Zur Annahme von nicht schriftlich vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2 Nutzen und Gefahr gehen erst nach Entladung mit der Annahme der Ware durch uns am Lieferort auf uns über.
- 3.3 Im Falle eines Lieferverzuges oder ganzer oder teilweiser Nichterfüllung hat der Lieferant uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind jedoch in jedem Falle – ohne Notwendigkeit des Nachweises eines Schadens und unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Lieferanten – berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind ferner berechtigt, einen höheren Verzugschaden unter Anrechnung dieses Betrages geltend zu machen. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach den übrigen gesetzlichen Verzugsrechten vorzugehen, insbesondere nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware in 2-facher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, einzureichen.
- 4.2 Zahlung erfolgt nach unserer Wahl binnen 14 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3% oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang oder ab Wareneingang, wobei der spätere Zeitpunkt massgebend ist. Ein Verzug setzt eine Mahnung des Lieferanten voraus, tritt jedoch frühestens 45 Tage nach Rechnungseingang, keinesfalls aber vor dem Ablauf von 45 Tagen nach Wareneingang bei uns ein.
- 4.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.4 Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten; es darf mindestens das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Betrags zurückgehalten werden. Zudem stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu.
- 4.5 Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß. Sämtliche Rechte – insbesondere Mängelrechte – bleiben uns vorbehalten.
- 4.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit unseren Forderungen zu verrechnen oder seine Leistungen zu verweigern bzw. zurückzuhalten, es sei denn, die Forderungen bzw. Ansprüche des Lieferanten sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. Mängel der Lieferung

- 5.1 Der Lieferant unterhält eine Warenausgangskontrolle. Angelieferte Ware wird in unserer Eingangskontrolle nach dem AQL-System oder durch ein anderes Wareneingangskontrollsystem geprüft. Bei Erstlieferungen muss der Lieferung ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2 Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Wareneingang anzeigen. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir diesen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entdeckung anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt die Anzeige eines Mangels nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, so verlieren wir unsere Mängelrechte nicht, jedoch tragen wir allfällige Mehrkosten, die durch die verspätete Mängelanzeige bedingt sind.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht (einschließlich Schadenersatz) und Haftung der Lieferanten entspricht mindestens dem Umfang der gesetzlichen Regelung. In jedem Fall haftet der Lieferant für alle Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ware, das Fehlen von zugesicherten oder für den vorgesehenen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften sowie die Verletzung von nebenvertraglichen Sorgfalts- und Aufklärungspflichten.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt im Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzes bzw. des Abschlusses der Nachbestellung neu zu laufen.
- 5.5 Bei Rücksendung beanstandeter Ware sowie der Lieferung von Ersatzware bzw. nachgebesselter Ware trägt der Lieferant die Gefahr sowie sämtliche damit verbundenen Transportkosten, Gebühren, Steuern sowie alle weiteren Kosten und Abgaben. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6 Bei von uns ohne wesentliche Veränderungen weiterveräußerten Erzeugnissen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung auf erste Aufforderung hin vollständig frei. In allen übrigen Fällen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht und von jeglichen Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung vollständig frei, soweit die vom Lieferanten gelieferte Ware ursächlich war. Soweit wir Dritten bei Inanspruchnahme Gewährleistung oder Schadenersatz leisten, hat uns der Lieferant unsere Schäden und Kosten einschließlich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.
- 5.7 Die Pflichten des Lieferanten aus dieser Ziffer 5.6 bestehen auch nach Ablauf der zwischen uns und dem Lieferanten geltenden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen und sind nur ausgeschlossen, insofern wir alleine deshalb in Anspruch genommen werden, weil wir Dritten eine über die gesetzlichen Regeln hinausgehende Gewährleistung gewährt haben. Wir können den Lieferanten in den in Ziffer 5.6 genannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
- 5.8 Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferanten ist, ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten durch mehrere Verantwortliche verursacht, so haften uns diese solidarisch.
- 5.9 Wir sowie unsere Kunden sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen zu den üblichen Betriebszeiten auf dem Produktionsgelände und in den Produktionsstätten des Lieferanten über den Ablauf der Produktherstellung bei dem Lieferanten und über die

Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten zu informieren. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. Dabei werden wir auf das Geheimhaltungsbedürfnis des Lieferanten Rücksicht nehmen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass wir sowie unsere Kunden auf Wunsch die unter § 5.9 aufgeführten Maßnahmen auch bei den Subunternehmern und Unterlieferanten des Lieferanten durchführen können.

6. Fertigungsmittel und Zeichnungen

- 6.1 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstig weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 6.2 Formen, Werkzeuge o. ä., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferanten für uns kostenfrei und sorgfältig zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Falls Werkzeuge, die zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferanten repariert oder neu angefertigt werden. Bei von uns festgestellten Lieferschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teile zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und zwar gleichgültig, ob diese Teile unser Eigentum sind oder nicht.
- 6.3 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben. Bei Übernahme von Herstellungskosten durch uns entsteht Miteigentum im Verhältnis der Kostenbeteiligung.
- 6.4 Lehren werden lediglich als Kontrolllehren beigelegt. Die Bereitstellung von Arbeitslehren ist Sache des Lieferanten.
- 6.5 Von uns dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern. Die Verarbeitung oder Umbildung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigelegtem Material hergestellte neue Sache verhält der Lieferant unentgeltlich für uns. Insofern der Lieferant durch Verarbeitung oder Umbildung des beigelegten Materials Eigentum erwirbt, übereignet und überträgt der Lieferant uns schon jetzt dieses Eigentum, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst; wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigelegtem, verarbeitetem und umgebildetem Material zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung zu. Insofern der Lieferant hier Eigentum erwirbt, übereignet und überträgt der Lieferant uns schon jetzt das uns zustehende Miteigentum, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst; wir nehmen diese Übereignung und Übertragung hiermit an. Wird das beigelegte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigelegten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferanten in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigelegten Materials zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an. Der Lieferant ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung, Konkursbeschlagnahme oder sonstigen Ansprüchen oder Beeinträchtigungen des von uns beigelegten Materials durch Dritte muss uns der Lieferant unverzüglich schriftlich – unter Beilage der notwendigen Informationen und Urkunden (z.B. Pfändungsprotokoll etc.) – benachrichtigen, damit wir ggf. Aussonderungsklage gemäss Art. 242 SchKG erheben oder ein Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG – bzw. ein entsprechendes Rechtsmittel nach dem massgeblichen ausländischen Recht – einleiten können. Soweit der Dritte nicht in der Lage oder verpflichtet ist, uns die gesamten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.6 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen Lieferant und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt Ziffer 6.6 Satz 1.
7. **Sonstige Pflichten des Lieferanten**
 - 7.1 Will der Lieferant die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung oder Teile hieraus an einen Subunternehmer weitervergeben oder einen Verleiher beauftragen, ist hierfür stets unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.
 - 7.2 Soweit auf ihn anwendbar, ist der Lieferant verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) der Bundesrepublik Deutschland und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen der Bundesrepublik Deutschland für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
 - 7.3 Werden wir nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von uns gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Lieferanten entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
 - 7.4 Für den Fall, dass der Lieferant die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus an einen Subunternehmer weitervergift oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der in § 7 genannten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen.
 - 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Lieferanten einzusehen.
 - 7.6 Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir uns vor, von dem Lieferanten jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
 - 7.7 Uns stehen außerordentliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bezüglich der Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten zu, wenn der Lieferant oder ein vom Lieferanten beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt.
8. **Salvatorische Klausel und Schriftlichkeit**
 - 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, dass eine unwirksame oder eine während der Vertragsabwicklung unwirksam werdende Klausel durch eine solche ersetzt werden soll, die der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am Nächsten kommt.
 - 8.2 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Schriftlichkeit verlangt wird und nichts anderes geregelt wird, ist die elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung des Erklärungsinhaltes ermöglichen, der Schriftlichkeit gleichgestellt.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht**
 - 9.1 Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten der Parteien aus ihrem gesamten Vertragsverhältnis ist La-Chaux-de-Fonds, Schweiz.
 - 9.2 Alle Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) unterliegen ausschließlich dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit allen Vertrags- und Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) ist La-Chaux-de-Fonds, Schweiz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Ansprüche gegen den Lieferanten vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.
10. **Für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages gelten bei sich widersprechenden**
 1. Liefervereinbarung; 2. Bestellung; 3. Qualitätssicherungsvereinbarung; 4. Geheimhaltungsvereinbarung; 5. Werkzeughiehvvertrag; 6. diese Einkaufsbedingungen. Dabei sind nur schriftliche Vereinbarungen bzw. Bestellungen verbindlich.